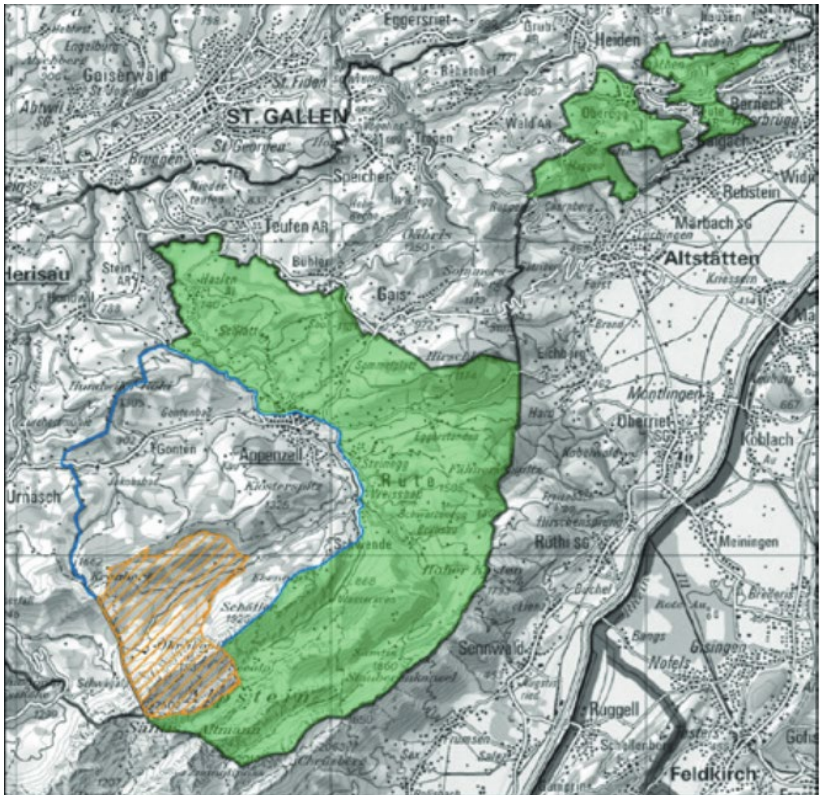




Anhang 1: Jagdgebiet

(Stand 15. Juli 2021)



Das Jagdgebiet ausserhalb des Rotwidlebensraums ist grün eingefärbt, der Wildraum ist blau umrahmt. Gartenalp und Vordere Bommen sind Teil des Jagdgebiets ausserhalb des Rotwidlebensraums.



Anhang 2: Jagd- und Schusszeiten

(Stand 1. Juli 2026)

Hochwildjagd

Die ordentliche Hochwildjagd findet vom 7. September 2026 bis zum 3. Oktober 2026 statt. Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums (grüner Bereich) ausgeübt werden (s. Karte). Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murretiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

07. September 2026 bis 12. September 2026	05:50 Uhr bis 20:30 Uhr
14. September 2026 bis 19. September 2026	06:00 Uhr bis 20:20 Uhr
21. September 2026 bis 26. September 2026	06:10 Uhr bis 20:00 Uhr
28. September 2026 bis 3. Oktober 2026	06:20 Uhr bis 19:50 Uhr

Niederwildjagd

Die ordentliche Niederwildjagd findet vom 5. Oktober 2026 bis zum 14. November 2026 statt.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

05. Oktober 2026 bis 10. Oktober 2026	06:30 Uhr bis 19:30 Uhr
12. Oktober 2026 bis 17. Oktober 2026	06:40 Uhr bis 19:20 Uhr
19. Oktober 2026 bis 24. Oktober 2026	06:50 Uhr bis 19:10 Uhr
26. Oktober 2026 bis 31. Oktober 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
02. November 2026 bis 07. November 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
09. November 2026 bis 14. November 2026	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)

Bau- und Vogeljagd

Die ordentliche Bau- und Vogeljagd findet vom 5. Oktober 2026 bis zum 19. Dezember 2026 statt.

Die verlängerte Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Januar 2027 bis zum 30. Januar 2027 statt. Dachse dürfen nur bis am 15. Januar 2027 erlegt werden. Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund dürfen bis am 30. Januar 2027 erlegt werden.

Der Abschuss von Rabenkrähen und Elstern aus festen Gebäuden ist vom 16. November 2026 bis zum 30. Januar 2027 erlaubt.

Passjagd

Die Passjagd findet vom 16. November 2026 bis zum 27. Februar 2027 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- Dachse dürfen nur bis zum 15. Januar 2027 erlegt werden.
- Schwarzwild darf nur bis zum 30. Januar 2027 erlegt werden.
- Marder dürfen nur bis zum 15. Februar 2027 erlegt werden.
- Füchse, Waschbären und Marderhunde dürfen nur bis zum 27. Februar 2027 erlegt werden.

Die Anmeldung zur Passjagd muss bis zum 24. Oktober 2026 eingereicht werden.

Der Luderplatz muss bis zum 01. März 2027 gereinigt sein.

Fallenjagd

Die Fallenjagd findet 5. Oktober 2026 bis zum 27. Februar 2027 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen bzw. Ausweitungen:

- Füchse, Waschbären, Marderhunde und Bisamratten dürfen bis am 27. Februar 2027 erlegt werden.
- Marder dürfen bis am 15. Februar 2027 erlegt werden.



Anhang 3: Kontingente und Wildbretpreise

(Stand 1. Juli 2025)

Hochwildkontingente

Es bestehen die folgenden Abschusspläne:

- Gamsabschussplan inneres Land: 27 Geissen, 27 Böcke, 27 Jährlinge. Im Bezirk Oberegg dürfen höchstens 3 Geissen, 3 Böcke und 3 Jährlinge erlegt werden.
- Rehabschussplan: 25 Böcke, 25 Geissen
- Hirschabschussplan:
 - o für weibliche Adulte und Kälber besteht keine Kontingentierung.
 - o Im Wildraum sollen mindestens 20 Alt- und Schmaltiere erlegt werden.
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) im Wildraum: 13 Tiere
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) ausserhalb Wildraum 5 Tiere
 - o Davon max. 5 beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangelänge von über 60cm
- Murmeltiere: pro Jägerin oder Jäger ein Tier

Vom Gams- und Rehwildkontingent darf jede Jägerin und jeder Jäger bis zur Erfüllung des Kontingents in der Summe maximal drei Tiere erlegen. Pro Jäger darf maximal ein Gamsbock oder ein Gamsjährling oder ein Rehbock erlegt werden.

Niederwildkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens drei Stück Rehwild erlegen, wobei ein Rehbock, eine Rehgeiss und ein Rehkitz erlegt werden dürfen.
- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Bau- und Vogelkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen. Die Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum gleichen Kontingent.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Wildbretpreise

Es gelten die folgenden Wildbretpreise:

- Rotwild: Fr. 9.--/kg
- Rehwild: Fr. 12.--/kg
- Gamswild: Fr. 9.--/kg
- Schwarzwild: Fr. 8.--/kg